

Nivedita Prasad:

Stand 2000

## Verquickung von Frauenhandel und Scheinehen

### Scheinehe oder Schutzehe?

Scheinehe, Pro-forma-, Schutz-, Zweck- oder Papierehe – alles Begriffe für ein und dasselbe Phänomen, nämlich das Eingehen einer Ehe ohne die nötige Romanze. Während Papier-, Zweck- oder Pro-forma-Ehe eher neutral klingen, ist Schutzehe eindeutig positiv besetzt, während das Wort Scheinehe eine sehr negative Konnotation hat. Es ist daher sicher kein Zufall, dass NGO's lieber von Schutz- oder Papierehen reden, während die Strafverfolgungsbehörden und Richtlinien - soweit vorhanden - von Scheinehen sprechen.

Das Phänomen der Papierehen ist nicht neu; dies hat beispielsweise Antje Dertinger<sup>1</sup> untersucht. Sie berichtet von mehreren Papierehen, die während des Holocaust manch einem das Leben gerettet haben. Aber auch in der Weimarer Zeit, und im deutschen Kaiserreich sowie der DDR gelang es Menschen anderer politischer Gesinnung durch eine solche Ehe zu migrieren oder aber - wie im Falle von Rosa Luxemburg<sup>2</sup> – durch eine Eheschließung sich vor der Abschiebung zu schützen. Diese historischen Papierehen werden heute als positive Taten bzw. als Widerstand gesehen, was sie auch ohne Zweifel sind. Anders verhält es sich mit heutigen Papierehen, von denen auch manche politisch verfolgte Menschen das Leben retten. Aber diese Ehen gelten allgemein als kriminell und werden dementsprechend verfolgt.

Wohl die wenigsten Ehen dürften nur aus Liebe geschlossen werden. Wir können davon ausgehen, dass alle immer mehrere Zwecke erfüllen. Veronika Kabis-Alamba vom Verband binationaler Ehen und Partnerschaften bringt den Konflikt, in dem sich beispielsweise viele binationale Paare befinden, auf den Punkt:

*„Viele Paare würden unter anderen Umständen ... keine Gedanken an Heirat verschwenden; durch den unsicheren Aufenthaltsstatus des einen Partners werden sie dazu gezwungen, oftmals schneller*

---

<sup>1</sup> Vgl. Dertinger 1999

<sup>2</sup> ebenda S.32 ff

*als ihnen lieb ist. Doch genau diese nach außen übereilt wirkende Eheschließung gilt als Verdachtsmoment .... Doch wo beginnt der Zweck – und wo der Schein der Ehe?„<sup>3</sup>*

Aber wer vermag zu beurteilen, ab welchem Augenblick eine Ehe eine reine Scheinehe ist oder nicht. Auch bei einem tatsächlichen, d.h. in Liebe verbundenem Paar kann eine Ehe dazu dienen, den Aufenthalt eines Partners zu sichern. Ist dies nun eine Scheinehe oder nicht? Hinzu kommt, dass das Konzept der romantischen Eheschließung ein eurozentristisches ist; in vielen Regionen Asiens und Afrikas sind arrangierte Ehen die Regel und nicht die Liebesehe. Für diese anderen Konzepte der Eheschließung bleibt kein Platz.

## Was ist eine Scheinehe?

### EU-Ebene

Auf EU-Ebene wurde der Begriff der Scheinehe 1997 erstmalig definiert. Demnach ist laut einer EntschlieÙung des Europäischen Rates vom 4.12.97 eine

*„Scheinehe die Ehe eines Staatsangehörigen eines Mitgliedstaats oder eines sich in einem Mitgliedstaat legal aufhaltenden Angehörigen eines Drittstaats mit einem Angehörigen eines Drittstaats, mit der allein der Zweck verfolgt wird, die Rechtsvorschriften über die Einreise und den Aufenthalt von Angehörigen dritter Staaten zu umgehen und dem Drittstaatsangehörigen eine Aufenthaltsgenehmigung oder -erlaubnis in einem Mitgliedstaat zu verschaffen,“<sup>4</sup>.*

Hier wird festgeschrieben, dass eine Scheinehe nur eine binationale Ehe sein kann. Andere Vorteile, die auch bei deutsch-deutschen Paaren das Motiv zur Eheschließung liefern können, bleiben unberücksichtigt. Eine weitere Stigmatisierung von binationalen Ehen ist hiermit vorprogrammiert.

---

<sup>3</sup> Kabis–Alamba 2000

<sup>4</sup> Rat der Europäischen Union 1997

## Nationale Ebene

Was genau eine Scheinehe ist, ist innerstaatlich juristisch nirgends definiert. Dieser Begriff ist in keinem deutschen Gesetz benannt oder gar definiert.

Der EU-Rat verpflichtet alle Mitgliedsstaaten ihre innerstaatliche Rechtslage in Einklang mit der EntschlieÙung vom 4.12.97 zu bringen. Allerdings, so scheint es, muss in der BRD nicht soviel hierfür getan werden, denn hier gibt es bereits Kommissariate, die sich ausschließlich diesem Phänomen widmen, und dies obwohl es kein deutsches Gesetz hierzu gibt. Der Kommentar von Antje Dertinger zur Anpassung der deutschen Gesetze an diese EntschlieÙung gibt wenig Anlass zur Hoffnung. Sie schreibt:

*„Deutschland , sonst auffallend oft säumig in der Umsetzung von europäischen Normen in nationales Recht und Handeln, erwies und erweist sich im Fall der Verhinderung von Scheinehen zwischen In- und Ausländern als folgsamer Mitgliedsstaat,“<sup>5</sup>*

Die Kompetenzerweiterung von Standesbeamten, die seit dem 1.7.98 verpflichtet werden eine Eheschließung zu verhindern, wenn Gründe gegen die Eheschließung<sup>6</sup> sprechen, könnte als ein Vorstoß in diese Richtung gesehen werden. Wie umstritten diese Regelung ist, zeigt sich nicht zuletzt dadurch, dass sie selbst von Teilen der FDP als problematisch erachtet wird. So spricht sich beispielsweise der Landesverband der Jungen Liberalen Berlin gegen die Reform des § 1353 BGB aus, denn sie sind der Meinung, dass diese Regelung eine Rechtsgrundlage für die Behinderung binationaler Ehen geschaffen hat und damit unverhältnismäßig in die Ehefreiheit eingreift,<sup>7</sup>. Auch viele andere teilen die Ansicht, dass diese Regelung binationale Ehen verhindern soll und damit im Widerspruch zum Art. 6 des Grundgesetzes steht, der den Schutz der Ehe garantiert. Laut Kabis-Alamba „befindet die Politik sich in einer Zwickmühle. Der (politische) Grundsatz: kein weiterer Zuzug von AusländerInnen, und der (Verfassungs-) Grundsatz:

---

<sup>5</sup> Dertinger 1999 S. 129

<sup>6</sup> Nach der Rechtsprechung reicht nicht ein einziges Indiz; vielmehr ist ein Zusammentreffen mehrerer Indizien notwendig, um die Eheschließung nicht vorzunehmen, Anhaltspunkte können sein, eine fehlende Verständigungsebene, fehlender Aufenthaltsstatus, großer Altersunterschied, wenn einer der Partner vor kurzer Zeit ein anderes Aufgebot bestellt hat etc.

<sup>7</sup> Junge Liberale 1998

Ehe und Familie sind besonders geschützt, widersprechen sich bei binationalen Beziehungen“<sup>8</sup>.

Es ist davon auszugehen, dass auch künftig gesetzliche Veränderung der BRD konform mit dem Entschluss des EU-Rates sein werden. Wie problematisch diese gesetzliche Harmonisierung sein könnte, zeigte sich in der Debatte des deutschen Bundestages zur Änderung des § 19 Ausländergesetz im März 2000, wo ein Abgeordneter der CDU/CSU die Gesetzesänderung des § 19 als einen Verstoß gegen die o.g. EntschlieÙung sieht.<sup>9</sup>

## Lokale Ebene

Das erste Kommissariat, das sich ausschließlich um Scheinehen kümmert, hat seinen Sitz in Berlin. Es ist 1995 aus der „AG Scheinehe“ hervorgegangen. Entstanden ist es aufgrund der Beobachtung, dass sehr viele thailändisch-deutsche Ehen in Dänemark geschlossen wurden und die thailändische Ehefrau dann häufig in Berlin in der Prostitution arbeitete. Einige der Frauen waren migrierte Prostituierte, während andere Opfer von Frauenhandel waren. Die Tatsache, dass einige Opfer von Frauenhandel waren wurde offenbar als Legitimation für den Ausbau dieser Dienststelle genommen. Anders ist nicht zu erklären, wie die Polizei trotz Einsparungen in der Lage war, aus einer Arbeitsgruppe ein ganzes Kommissariat – also eine feste Einrichtung - zu gründen. Mit der Einrichtung dieses dauerhaften Kommissariats hat sich offenbar auch die Arbeitsgrundlage verändert. Denn ursprünglich sollte die AG Scheinehe lediglich die Scheinehen verfolgen, die eine vermutete oder tatsächliche Verbindung zur organisierten Kriminalität (O.K) aufwiesen. Diese standen häufig im Zusammenhang mit Frauenhandel. Mittlerweile verfolgt das Kommissariat nicht nur O.K.-relevante Scheinehen, sondern alle binationale Ehen, bei denen sie davon ausgehen, dass sie zur Sicherung des Aufenthalts eines Partners dienen.<sup>10</sup> Zwar mag juristisch der Zweck einer Papierehe irrelevant sein, aber ich denke, es macht einen großen Unterschied ob der NutznieÙer einer Papierehe ein Zuhälter oder Menschenhändler ist oder aber eine von Abschiebung bedrohte Person.<sup>11</sup>

---

<sup>8</sup> S.116 iaf 1999 S 116

<sup>9</sup> Vgl. Deutscher Bundestag 2000

<sup>10</sup> Vgl. Protokoll des Seminars „Zur Verquickung von Frauenhandel und Scheinehen“, 1999

<sup>11</sup> Vgl. auch Wunner 2000

Die Arbeitsdefinition dieses Kommissariats macht deutlich, dass sie diesen Unterschied nicht relevant finden, denn ihnen zufolge ist „... eine Scheinehe eine binationale Ehe, die nur zu dem Zweck geschlossen wurde, ein Aufenthaltsrecht zu erwirken“,<sup>12</sup> dementsprechend arbeiten sie auf der Grundlage des §92a (Einschleusen von Ausländern) und §92b (Gewerbs- und bandenmäßiges Einschleusen von Ausländern) des Ausländergesetzes und nicht auf Grundlage des § 180b (Menschenhandel) und §181 (Schwerer Menschenhandel) des Strafgesetzbuches. Das heißt, sie kriminalisieren das unrechtmäßige Erlangen einer Aufenthaltserlaubnis und nicht die Ausbeutung und Gewalt, der Frauen ausgesetzt worden sind.

Der Berliner Senat, unter dessen Obhut auch dieses Kommissariat liegt, hat eine andere Definition. Laut einer kleinen Anfrage des Berliner Senats ist „der Sachverhalt einer Scheinehe gegeben, wenn beide Partner sich bei der beabsichtigten Eheschließung darüber einig sind, eine eheliche Lebensgemeinschaft auf Dauer nicht begründen zu wollen“ (§ 1353 Abs. 1. BGB<sup>13</sup>)“. <sup>14</sup>

Diese Uneinigkeit ist etwas verwunderlich, denn dieses Kommissariat unterliegt immerhin dem Berliner Senat für Inneres, der die oben genannte Anfrage beantwortet hat. Auffällig ist auf jeden Fall, dass die Arbeitsdefinition dieses Berliner Kommissariats der Definition des EU-Rates so ähnelt.

## Verquickung von Scheinehen und Menschenhandel in die Prostitution

Was diese beiden Themen miteinander zu tun haben, ist auf den ersten Blick nicht zu erkennen. Da eine legale Migration für Menschen von außerhalb der EU nach der derzeitigen Gesetzeslage fast unmöglich ist, müssen Migrationswillige diese einzige Möglichkeit nutzen, um in Deutschland legal leben zu können. Andererseits funktioniert Frauenhandel am ehesten mit migrierten Frauen und so gibt es auch hier Eheschließungen, die nur dem Zweck dienen, den Aufenthalt einer Migrantin zu legalisieren.

---

<sup>12</sup> Vgl. Protokoll der Fachkommission Frauenhandel vom 25.3.98

<sup>13</sup> Dieser Absatz schreibt fest, dass die Ehe auf Lebenszeit geschlossen werden soll.

<sup>14</sup> Kleine Anfrage Nr. 13/4336 1998

Diese Ehen verringern das Risiko, bei einer Razzia ins Blickfeld der Polizei zu geraten. Denn die Polizei sucht bei Razzien zunächst nach Frauen ohne Aufenthaltstitel. Die Frauen haben Angst, von sich aus die Polizei anzusprechen, denn sie befürchten hierdurch ihre schwer erkämpfte Aufenthaltserlaubnis zu verlieren. Natürlich sind Razzien für die meisten Opfer von Frauenhandel kein geeignetes Mittel, um sie zu ermutigen, sich aus der Situation zu befreien, aber manchmal geben sie einzelnen Frauen die Möglichkeiten des Ausstiegs - für diese wenigen Frauen sind diese Ehen fatal, denn sie verhindern, dass sie ins Blickfeld der Polizei geraten. Sie werden dadurch als Opfer von Menschenhandel nicht erkannt und statistisch unsichtbar, was für die Täter sehr vorteilhaft ist. Denn etwas Besseres als die Unsichtbarkeit der Opfer kann den Tätern nicht passieren. Die Entwicklung der Unsichtbarkeit von Frauenhandelsopfern aus Thailand ist mittlerweile sehr weit fortgeschritten, dieselbe Entwicklung beginnt sich auch mit Frauen aus Mittel- und Osteuropa abzuzeichnen. Wir müssen dies künftig berücksichtigen, wenn wir offizielle Statistiken auswerten.

Nicht die Ehe an sich ist das problematische, sondern die Tatsache, dass durch die Ehe eine größere Ausbeutung der Frau möglich ist. Denn die Frauen müssen sowohl für die Ehe, als auch für den Ehemann sowie für jeden Besuch bei Behörden extra bezahlen. Die Summe und die Anzahl derjenigen, die eine Frau ausbeuten, wird immer größer. Nicht zufällig sind die Summen, die Frauen abarbeiten müssen, um ein Vielfaches gestiegen.

Wenn wir davon ausgehen, dass der Handel mit Menschen ein langwieriger Prozess ist, der viele einzelne Schritte benötigt, wird auch deutlich, dass diese Ehen ein Teil in einem großen Prozess sind und einzig und allein das Ziel verfolgen, mit List und Zwang Menschen in sehr ausbeutbare Situationen zu bringen. Neben der Eheschließung sind viele andere Schritte notwendig. Es macht keinen Sinn, einzelne Schritte zu kriminalisieren, nur die Verfolgung des Handels mit Menschen in seiner ganzen Auswirkung macht Sinn. Die Kriminalisierung einzelner Schritte würde eine größere Einschränkung aller ArbeitsmigrantInnen bedeuten. Ähnlich verhält es sich, wenn die Verfolgung von Scheinehen damit legitimiert wird, Frauenhandel zu bekämpfen.

So ergibt sich eine Verquickung zwischen Scheinehen und Frauenhandel, die sehr kontraproduktiv und problematisch ist. Das beste Beispiel hierfür liefert die Debatte des deutschen Bundestages zur Änderung des § 19 Ausländergesetz im März 2000, wo mehrere Abgeordnete der CDU/CSU

versuchten die Gesetzesänderung des § 19 Ausländergesetzes zu verhindern, mit der Begründung „... eine Änderung der Fristenregelung von vier auf zwei Jahre würde Menschenhandel begünstigen“<sup>15</sup>. Begründet wurde dies damit, dass es allgemein bekannt sei, dass auch Menschenhändler von der Möglichkeit einer Scheinehe Gebrauch machen. Es wurde versucht, diese Tatsache dafür zu benutzen, die Lebenssituationen von Heiratsmigrantinnen zu erschweren. Besonders absurd wird dieses Vorgehen, wenn wir uns vor Augen halten, dass manche dieser Frauen Opfer von Menschenhandel geworden sind.

Auch der Bundesgrenzschutz hat - nicht zuletzt in enger Kooperation mit dem o.g. Kommissariat - auf dieses Phänomen reagiert. Mittlerweile werden thailändische Frauen, die bei der Einreise Heiratspapiere bei sich tragen, bereits an der Grenze abgewiesen. Der BGS begründet diese Zurückschiebung damit, dass die Frau als Touristin einreist ist, ihr Gepäck aber Indizien dafür liefert, dass der Grund ihrer Reise ein anderer ist. Die Tatsache, dass die Frau diese Papiere bei sich trägt wird als Indiz dafür gesehen, dass sie in der BRD zum Schein verheiratet werden soll, um anschließend der Prostitution zugeführt zu werden. Auch diese Migrationsbegrenzung wird vom BGS als eine Prävention gegen Frauenhandel gesehen. So hat sich ergeben, dass die Polizei die Erkenntnisse aus dem Bereich der O.K. - in der auch Scheinehen vermittelt werden - benutzt, um migrationsbegrenzende Maßnahmen durchzuführen.

## Handel in die Ehe, §19 Ausländergesetz und Scheinehen

Wir NGO's, die nach der GAATW Definition von Menschenhandel arbeiten, sprechen erst von Handel in die Ehe, wenn eine Frau mit List, Zwang oder Schuldknechtschaft gezwungen wird, in dieser Beziehung zu verbleiben. Dies ist nur möglich durch die Existenz des § 19 Ausländergesetzes. Denn nur diese einseitige Abhängigkeit bringt Heiratsmigrantinnen in eine Position, die eine derartige Ausbeutung ermöglicht, wie sie unter deutsch-deutschen Paaren nicht vorstellbar wäre.

Unsere Klientinnen, die in solchen Eheverhältnissen leben, sind in der Regel die Ehe eingegangen ohne genau zu wissen, auf wen sie sich einlassen. Diese Ehen waren von Seiten der Frau auf Dauer angelegt.

---

<sup>15</sup> Vgl. Deutscher Bundestag 2000 S. 8567

Einige der Männer sind aber die Ehe eingegangen mit dem Wissen, dass sie sich binnen zwei Jahren<sup>16</sup> - dank des §19 AuslG. - der Frau entledigen können. Sie wissen auch, dass sich die Frauen während dieser Zeit nicht von ihnen trennen dürfen. Dennoch sind diese Ehen natürlich keine „Scheinehen“, auch wenn sie manchmal einem der Partner den Aufenthalt in der BRD ermöglicht haben. Häufig handelt es sich um sehr ausbeuterische Ehen, aber mit Scheinehen hat dies nichts zu tun, obwohl dies häufig durcheinandergebracht wird<sup>17</sup>. Das eigentliche Problem hierbei ist der § 19 des Ausländergesetzes. Würde dieser nicht existieren, wäre eine derartig einseitige Ausnutzung eines Ehepartners nicht möglich.

## Fazit

Es ist sehr wichtig Frauenhandel und Scheinehen voneinander zu trennen. Es gibt viele einzelne Schritte, die den Prozess des Handels mit Menschen begleiten, das Eingehen einer Scheinehe ist ein solcher Schritt. Es ist absurd die einzelnen Schritte zu bekämpfen, denn die Frauen merken häufig erst am Ende dieses Prozesses, dass sie Opfer von Menschenhandel geworden sind. Wir NGO's sollten uns darauf beschränken, Frauenhandel bekämpfen zu wollen. Ein explizites Eingehen auf Scheinehen kann sehr kontraproduktiv sein und sich vor allen Dingen darin äußern, Migration noch mehr zu begrenzen.

Manche Polizeibeamte gehen davon aus, dass sie Frauenhandel bekämpfen, indem sie Migration bekämpfen. Es muss ganz klar sein, dass § 92 a und b des Ausländergesetzes nichts mit Menschenhandel zu tun haben, auch wenn dies häufig anders dargelegt wird. So wurden manche Menschenhändler zwar auch mit Hilfe dieser Paragraphen verurteilt, aber nicht wegen Menschenhandels sondern wegen Einschleusung. Auch wenn das Strafmaß vergleichbar mit §180b und §181 Strafgesetzbuch ist, hat hier eine sehr übliche Vermischung von Menschenhandel und Einschleusung stattgefunden. Der wesentliche Unterschied hierbei, nämlich dass bei Einschleusung das Opfer die deutsche Allgemeinheit und die Frauen die Täterinnen sind, während Menschenhandel eine Tat gegen die Selbstbestimmung der Frau ist, geht verloren. Dass es hierbei um die Beraubung der fundamentalen Rechte einer Frau geht darf nicht vernachlässigt werden. Das Opfer ist eindeutig

---

<sup>16</sup> bis Juni 2000 betrug die Frist 2 Jahre

<sup>17</sup> so geschehen zum Beispiel bei der Bundestagsdebatte um § 19 am 16.3.00

die Frau. Bei der Polizei wird häufig das Opfer durch den ausländerrechtlichen Verstoß zum Täter deklariert, was zur Verquickung dieser beiden Themen führt. Manche Polizeikommissariate stellen ihre Arbeit als eine Arbeit dar, die gegen Menschenhandel gerichtet ist, obwohl sie es mehrheitlich mit Schleusungsdelikten zu tun haben. Ich denke, es ist ein großer politischer Fehler, diese Darstellung anzuerkennen.

## Literaturverzeichnis

- Ban Ying, 1999: Protokoll des Seminars „Zur Verquickung von Frauenhandel und Scheinehen“;
- Dertinger, Antje 1999: „Schenk mir deinen Namen“, Scheinehen zwischen Menschlichkeit und Kriminalität, Bonn 1999;
- Deutscher Bundestag, 2000: Stenographischer Bericht 93. Sitzung, Berlin 16.3.2000;
- Iaf 1999: „Binationaler Alltag in Deutschland“, Frankfurt/M 1999;
- Junge Liberale 1998: Beschluß des 4. Landeskongresses, 18. Dezember 1998;
- Kabis-Alamba, Veronika 2000: „Das Scheinehen-Phantom“ in `Ausländer in Deutschland 1/00` ;
- Kleine Anfrage Nr. 13/4336, Berlin 98: „Scheinehen in Berlin“, Anfrage des Abgeordneten Ismail H. Kosan (Bündnis 90/ Grünen);
- Fachkommission Frauenhandel, Berlin: Protokoll vom 25.3.98;
- Rat der Europäischen Union, 1997: Entschließung des Rates vom 4.12.97 über Maßnahmen zur Bekämpfung von Scheinehen;
- Wunner, Christian 2000: „Scheinehe – ein irreführender Begriff“ in : [www.contrast.org/borders/kein/Hintergrund/schutzehe.html](http://www.contrast.org/borders/kein/Hintergrund/schutzehe.html)